

Satzung

des

Fördervereins

Notfallmedizin Holzkirchen und Umgebung e.V.

§1 Name, Eintragung, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Notfallmedizin Holzkirchen und Umgebung

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz:

„e.V.“ (eingetragener Verein).

(3) Sitz des Vereins ist Holzkirchen

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der notfallmedizinischen Versorgung (ärztlicher Notfallrettungsdienst) im Gebiet Holzkirchen und Umgebung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung notwendiger Einrichtungen für die ärztliche Behandlung akut Erkrankter in Notfällen (Notfallpatienten) und zur

Rettung aus Lebensgefahr, von medizinischen Geräten und für diese Fälle speziell vorgesehenen Hilfsmitteln, Medikamenten, Diagnodehilfen u.ä. sowie deren Ersatzbeschaffung.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen

des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands.

§4 Beiträge, Spenden

- (1) Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Beiträge und Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Darüber hinaus werden die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge und Spenden ermöglicht.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem 1.Vorsitzenden,
dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden,
dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Finanzreferenten,
dem Schriftführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren durch Handzeichen gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und von den erschienenen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Im Ladungsschreiben sind Zeit und Ort der Mitgliederversammlung zu bezeichnen.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - d) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Soweit die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen in diesem Falle nachträglich schriftlich zustimmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§8 Kassenprüfung

- (1) Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer haben ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach den für die Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluß wird mit drei Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.
- (2) Soweit die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen und zwar spätestens zwei Monate nach der ersten Versammlung. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig (drei Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder)
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Bayer. Roten Kreuz, Kreisverband Miesbach zu. Dieser ist verpflichtet, das Vereinsvermögen an die Rot-Kreuz-Bereitschaft in Holzkirchen zu verteilen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Erläuterung der Satzungsänderung:

§ 2 Zweck des Vereins Absatz (2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. **Streichung „1977“ (§§ 51-68 Aa) aus der Satzung**

§ 2 Absatz (5) einfügen:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Absatz (4) ändern und ergänzen

Bei Auflösung oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke**, fällt das Vereinsvermögen dem Bayer. Roten Kreuz Kreisverband Miesbach zu. Dieser ist verpflichtet, das Vereinsvermögen an die Rot-Kreuz-Kolonie in Holzkirchen zu verteilen mit der Maßgabe, es **unmittelbar und ausschließlich** für satzungsgemäße und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.